

**Frage**

Sömmerungsbeiträge werden an Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter mit Vieh ausgerichtet. Sie werden ein Mal im Jahr ausgezahlt, und zwar am 30. November des laufenden Jahres.

Schon lange zahlen Alpbewirtschafter ihre ausserfamiliären Arbeitskräfte sowie andere Auslagen im Zusammenhang mit der Alpbewirtschaftung nicht mehr erst Ende Sommer.

Im Bestreben darum, dass Alpbewirtschaftern im Sommer zusätzliche flüssige Mittel zur Verfügung gestellt werden, gelange ich mit folgender Frage an den Staatsrat:

- Kann der Staatsrat überprüfen, ob die Möglichkeit besteht, am 30. Juni des laufenden Jahres eine Akontozahlung von 50% des Sömmerungsbeitrages auszuzahlen, am Tag, an dem auch die übrigen landwirtschaftlichen Beiträge überwiesen werden?

10. Oktober 2007

**Antwort des Staatsrates**

Die Sömmerungsbeiträge sind in Art. 77 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1) verankert. Gemäss diesem Artikel richtet der Bund Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Sömmerungsbetrieben und Sömmerungsweiden Beiträge für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft aus.

Diese Beiträge werden durch den Bund finanziert und sind in der Verordnung vom 29. März 2000 über Sömmerungsbeiträge (SöBV, SR 91.133) geregelt.

Was die Modalitäten der Auszahlung dieser Beiträge betrifft, gilt es Folgendes festzuhalten:

Bei den übrigen Direktzahlungen an die Landwirtschaft kann Mitte Jahr eine Akontozahlung ausgezahlt werden (Art. 68 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV, SR 910.13). Im Gegensatz dazu sieht die Verordnung über Sömmerungsbeiträge diese Möglichkeit nicht vor.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 SöBV sind die Gesuche um Sömmerungsbeiträge bei der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde (in Freiburg bei den örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen) jährlich bis zum 31. Juli einzureichen. Massgebend für die Entscheidung, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchssteller Anrecht auf den beantragten Beitrag hat, und für die Berechnung des Sömmerungsbeitrags sind die Verhältnisse am 25. Juli (Art. 11 Abs. 3 SöBV). Da am 30. Juni des laufenden Jahres die massgebenden Verhältnisse noch nicht bekannt sind, ist es somit nicht möglich, an diesem Datum eine Akontozahlung auszuzahlen. Es sei daran erinnert, dass die Ausgangslage für die übrigen Direktzahlungsarten anders ist, denn als Stichdatum wurde dort der 2. Mai festgelegt.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Kantone auch mit der neuen Bundesverordnung vom 14. November 2007 über Sömmerungsbeiträge, die am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird, nicht die Möglichkeit haben werden, Akontozahlungen auszuführen.

Der Kanton beabsichtigt jedoch, sich über die Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren bei den zuständigen Behörden für eine Anpassung der Verordnung über Sömmerungsbeiträge einzusetzen, die es ermöglichen würde, dass zur gleichen Zeit wie bei den übrigen Direktzahlungen Akontozahlungen ausbezahlt würden.

Freiburg, den 10. Dezember 2007